

## II. Einführung in die Gruppenbesteuerung

*Karl Bruckner (†)/Margit Widinski*

Die mit der **Veranlagung 2005** in Kraft getretene moderne und international attraktive Gruppenbesteuerung (geregelt in § 9 KStG) war neben der Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 34 % auf 25 % das **Herzstück der 2. Etappe der Steuerreform 2004/05** im Bereich der Unternehmensbesteuerung.

Der eigentliche Kern der Gruppenbesteuerung besteht darin, dass die **steuerlichen Ergebnisse von formalrechtlich selbständigen, aber finanziell verbundenen Körperschaften** (im Regelfall Kapitalgesellschaften), die sich zu einer Unternehmensgruppe zusammengeschlossen haben, letztlich **bei der obersten Gruppengesellschaft, dem Gruppenträger**, zu einer Einheit **zusammengefasst und bei diesem besteuert werden**.

Der entscheidende steuerliche Vorteil einer solchen Zusammenfassung besteht darin, dass die positiven und negativen Ergebnisse sämtlicher Gruppenmitglieder **ohne betragliche Begrenzung** steuerlich miteinander aufgerechnet werden (**Gewinn- und Verlustausgleich**). Dadurch kommt es zu einer **rascheren Verwertung von Verlusten** innerhalb der Gruppe. Denn ohne Gruppenbesteuerung könnten die Verluste von den „verlustbringenden“ Gruppenmitgliedern nur im Wege des Verlustvortrags mit eigenen zukünftigen Gewinnen verrechnet werden. Mit der Verwertung der Verluste muss daher ohne Gruppe solange gewartet werden, bis die betreffenden Körperschaften wieder selbst einen Gewinn erzielen.

Vor der Einführung der Gruppenbesteuerung (also bis 2004) konnte ein legaler **Gewinn- und Verlustausgleich zwischen selbständigen Körperschaften (Kapitalgesellschaften)** vor allem durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Poolung der steuerlichen Gewinne und Verluste von formalrechtlich selbständigen Körperschaften durch Bildung eines **Organschaftsverhältnisses** gemäß § 9 KStG idF vor dem SteuerreformG 2005;
- Ergebnispoolung durch Bildung eines **Personengesellschafts-Konzerns** (allenfalls durch errichtende Umwandlung von Untergesellschaften nach Art II UmgrStG in Personengesellschaften);
- Verwertung bestehender oder zukünftiger Verluste durch **Umgründungsmaßnahmen** (zB Vereinigung der gewinn- und verlustbringenden Körperschaften durch eine Verschmelzung nach Art I bzw eine verschmelzende Um-

wandlung nach Art II UmgrStG; Übertragung verlustbringender Betriebe durch Einbringungen nach Art III oder Spaltungen nach Art VI UmgrStG);

- Gewinnverschiebungen über **Nutzungseinlagen**.

Die aus dem Beginn des vorigen Jahrhunderts stammende und nunmehr mit der Veranlagung 2004 auslaufende körperschaftsteuerliche „**Organshaft**“ kann als Vorläufer der Gruppenbesteuerung bezeichnet werden. Ihre steuerliche Anerkennung war von der **finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung** der Organgesellschaft (Untergesellschaft) in die Obergesellschaft (Organträger) sowie vom Abschluss eines auch gesellschaftsrechtlich wirksamen **Ergebnisabführungsvertrages** zwischen beiden Gesellschaften abhängig.

Im Vergleich dazu ist für die Anerkennung einer **Unternehmensgruppe** nur mehr eine **finanzielle Verbindung** in der Form erforderlich, dass die jeweilige Obergesellschaft (beteiligte Körperschaft) **mehr als 50 % des Nominalkapitals (Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapitals) und der Stimmrechte** der jeweiligen Untergesellschaft (Beteiligungskörperschaft) – und zwar im Wege von **unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen** – besitzt. Eine wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung sowie der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages ist bei der Gruppenbesteuerung nicht erforderlich. Die in der Verwaltungspraxis bei der Organshaft geforderte Mindestbestandsdauer von fünf Jahren wurde bei der Gruppenbesteuerung durch eine **gesetzliche Mindestbestandsdauer von drei Jahren** ersetzt.

Das Konzept der Gruppenbesteuerung sieht bei Vorliegen der dargestellten finanziellen Verbindung eine **volle (100%ige) Zurechnung des steuerlichen Ergebnisses** eines Gruppenmitglieds an das jeweils übergeordnete Gruppenmitglied (beteiligte Körperschaft) und schließlich stufenweise bis hinauf zum Gruppenträger **unabhängig vom tatsächlichen Beteiligungsausmaß** vor. Wenn die Gruppenmutter zB nur zu 60 % an der Gruppentochter beteiligt ist, so kommt es dennoch zu einer 100%igen Ergebniszurechnung und zu keiner Aliquotierung (siehe aber Ausnahme bei **ausländischen Gruppenmitgliedern**). Bei der **Ergebniszurechnung** handelt es sich um eine **rein steuerliche Maßnahme**, die unabhängig von allfälligen handelsrechtlichen Ergebnisverwendungen (Ausschüttungen) und Einlagen ist.

Über den sofortigen Gewinn- und Verlustausgleich innerhalb der Gruppe hinaus bietet die Gruppenbesteuerung noch **folgende weitere Steuervorteile**:

- Zwischen finanziell ausreichend verbundenen **in- und ausländischen Körperschaften** kann ebenfalls eine Gruppe gebildet werden (siehe § 9 Abs 6 KStG). Das bedeutet, dass **Verluste ausländischer Tochtergesellschaften** (nicht jedoch Gewinne) durch die inländische Gruppenmutter verwertet werden können (allerdings **nur anteilig im Ausmaß der Beteiligung** und seit der Veranlagung 2015 nur bis zu 75 % des gesamten Gruppeneinkommens, wobei dann

nicht berücksichtigte laufende Verluste in den Folgejahren als Verlustvortrag des Gruppenträgers zu berücksichtigen sind). Bei späteren Gewinnen der Auslandstochter kommt es dann bei der inländischen Mutter bis zum Ausmaß der verwerteten Verluste allerdings zu einer **Nachversteuerung**. Weiters ist eine **Nachversteuerung** der übernommenen Verluste auch bei jedem „wirtschaftlichen“ **Ausscheiden** der Auslandsbeteiligung vorgesehen. Seit 1.3.2014 können nur ausländische Tochtergesellschaften in die Gruppe einbezogen werden, wenn sie in einem Staat mit umfassender Amtshilfe ansässig sind.

- Im Falle der **Anschaffung einer Beteiligung** an einer **betriebsführenden inländischen Kapitalgesellschaft** durch ein Gruppenmitglied bzw den Gruppenträger nach dem 31.12.2004 und **vor dem 1. 3.2014** ist ab Zugehörigkeit dieser Körperschaft zur Unternehmensgruppe **beim beteiligten Gruppenmitglied bzw Gruppenträger** eine (nur steuerliche) **Firmenwertabschreibung** vorzunehmen (sogenannte „Firmenwertabschreibung beim share deal“; siehe § 9 Abs 7 KStG). Durch die Möglichkeit einer Firmenwertabschreibung werden „asset deal“ (Betriebserwerb) und „share deal“ (Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft) steuerlich weitgehend gleichgestellt. Der **steuerlich abschreibbare Firmenwert** errechnet sich als Differenz aus den steuerlichen Anschaffungskosten der Beteiligung abzüglich (anteiliges) handelsrechtliches (!) Eigenkapital sowie (anteilige) stille Reserven im nicht abnutzbaren Anlagevermögen und ist mit maximal 50% des Kaufpreises gedeckelt. Der Firmenwert ist **auf 15 Jahre verteilt** abzuschreiben. Die Firmenwertabschreibung vermindert den steuerlichen Beteiligungsansatz bei der beteiligten Mutterkörperschaft.
- **Vortragsfähige Verluste** eines unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitglieds aus der Zeit vor dem Wirksamwerden der Unternehmensgruppe (Vorgruppenverluste) oder aus einer umgründungsbedingten Übernahme durch ein Gruppenmitglied (Außergruppenverluste) können zwar nur mit den eigenen Gewinnen des betreffenden Gruppenmitglieds verrechnet werden, dafür (gemäß § 9 Abs 6 Z 4 KStG) aber **ohne Berücksichtigung der 75%-Grenze nach § 8 Abs 4 Z 2a KStG**. Die Aufnahme einer über vortragsfähige Verluste verfügenden Körperschaft in die Gruppe ermöglicht daher die Umgehung der 75%-Grenze nach § 8 Abs 4 Z 2a KStG und damit die 100%ige Verrechnung der bestehenden Verlustvorträge bzw Warteverluste.
- Die Gruppengestaltung ist sowohl in vertikaler als auch in horizontaler Richtung weitgehend frei. Die **Gruppenmitglieder** können nach **freier Wahl** festgelegt werden; es können innerhalb eines Konzerns auch mehrere Unternehmensgruppen bestehen.
- Auch **mittelbare Beteiligungen** (zB auch über zwischengeschaltete Personengesellschaften) können in die Gruppe einbezogen werden (§ 9 Abs 4).
- Es besteht auch die Möglichkeit der **Bildung einer Mehrmüttergruppe**, zB im Wege einer **Beteiligungsgemeinschaft** (§ 9 Abs 4 Teilstrich 4). An der

Gruppenspitze wird daher in Zukunft auch eine Mehrzahl von Unternehmen gemeinsam das finanzielle Beteiligungsausmaß aufbringen können. In diesem Fall ist allerdings ein **Kerngesellschafter von 40 %** erforderlich. Die anderen Gruppenmitglieder müssen zumindest zu je 15 % beteiligt sein.

- Eine operative betriebliche Tätigkeit ist – im Gegensatz zur Organschaft – für die Mitgliedschaft in der Unternehmensgruppe nicht erforderlich. Auch **vermögensverwaltende Körperschaften**, insbesondere auch Holdinggesellschaften, können sowohl Gruppenträger als auch Gruppenmitglieder sein.
- Besondere Vorteile bietet die Gruppenbesteuerung bei **M&A-Transaktionen (Unternehmenserwerben)**. Wird eine Zielgesellschaft in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit (teilweiser) Fremdfinanzierung durch eine neu gegründete Holdinggesellschaft (Kaufgesellschaft, Newco) erworben, können in der Folge durch eine Gruppenbildung zwischen der Holdinggesellschaft und der erworbenen Zielgesellschaft sowohl die **Zinsen für eine allfällige Fremdfinanzierung** (durch § 11 Abs 1 Z 4 KStG; zum Ausschluss beim konzerninternen Erwerb seit dem BudBG 2011 siehe Kommentierung) als auch die bereits erwähnte **Abschreibung des Firmenwertes** (bei inländischen betriebsführenden Kapitalgesellschaften nach Maßgabe des § 9 Abs 7 KStG für Anteilserwerbe vor dem 1.3.2014) letztlich vom Ergebnis der Zielgesellschaft **steuerlich abgesetzt** werden. Damit sind in diesen Fällen ab 2005 die bisher vielfach üblichen Umgründungen (Verschmelzungen, Umwandlungen) zur Erreichung der steuerlichen Absetzbarkeit der Fremdkapitalzinsen nicht mehr erforderlich<sup>1</sup> bzw können die Zinsen über eine Gruppenbildung nunmehr auch in jenen Fällen steuerlich abgesetzt werden, bei denen infolge fremder Minderheitsgesellschafter die erforderlichen Umgründungen ohnedies nicht vorgenommen werden konnten.

Diesen Vorteilen stehen folgende **Nachteile** gegenüber:

- **Teilwertabschreibungen bzw Veräußerungsverluste** im Zusammenhang mit Beteiligungen an Gruppenmitgliedern sind **steuerlich nicht abzugsfähig** (§ 9 Abs 7).
- Die Unternehmensgruppe muss für einen **Zeitraum von mindestens drei Jahren** (= 36 Monaten) bestehen, andernfalls es steuerlich zu einer „Rückabwicklung“ der bisherigen Besteuerung und damit zum nachträglich Wegfall sämtlicher Effekte der Gruppenbesteuerung kommt (siehe § 9 Abs 10).
- Bei Aufnahme einer vor dem 1.3.2014 neu erworbenen Körperschaft als Gruppenmitglied muss eine allfällige **Firmenwertabschreibung** (die auch negativ sein kann!) immer **zwingend** vorgenommen werden (siehe § 9 Abs 7).

---

<sup>1</sup> Zu den bisherigen steuerlichen Gestaltungen, insbesondere Anteilserwerb-Verschmelzungsmodell, siehe zB *Bruckner*, Art I Verschmelzung – Steuerrecht, in *Helbich/Wiesner/Bruckner* (Hrsg), Umgründungen, § 1 Rz 14.

- **Scheiden ausländische Gruppenmitglieder aus der Gruppe aus, kommt es durch den Verlust der Vergleichbarkeit zu einem (teilweisen) wirtschaftlichen Ausscheiden** oder kommt es zB wegen des Ausscheidens des Gruppenträgers zur Auflösung der gesamten Gruppe (siehe § 9 Abs 9 Teilstrich 2), ist zwingend eine **Nachversteuerung** der in der Gruppe steuerlich abgesetzten und noch nicht laufend nachversteuerten Auslandsverluste vorzunehmen.

Neben dem materiellen Erfordernis einer ausreichenden finanziellen Verbindung ist als formales Erfordernis für das steuerliche Wirksamwerden der Unternehmensgruppe lediglich die Stellung eines von allen inländischen Gruppenmitgliedern und vom Gruppenträger zu unterfertigenden schriftlichen Antrags zur Gruppenbildung bei der Abgabenbehörde erforderlich. Der Antrag hat insbesondere auch die vorher zwischen den jeweils verbundenen Körperschaften getroffene Regelung über einen Steuerausgleich (gesellschaftsrechtlich erforderlicher Ausgleich für die durch die Gruppenbesteuerung eintretenden Verschiebungen von Steuerlasten zwischen dem Gruppenträger und den Gruppenmitgliedern) zu enthalten. Der Gruppenantrag muss vor dem Ablauf des (jeweiligen) Wirtschaftsjahres der einzubeziehenden Beteiligungskörperschaft (Tochterkörperschaft) unterfertigt werden. Der Antrag ist in der Folge innerhalb eines Kalendermonats ab Unterfertigung durch die Beteiligten oder bei gestaffelter Unterfertigung innerhalb eines Monats nach der Unterfertigung durch den letzten Vertreter beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Das Bestehen der Unternehmensgruppe ist vom zuständigen Finanzamt bei Vorliegen der Voraussetzungen gegenüber allen inländischen Gruppenteilnehmern bescheidmäßig festzustellen.

Die Unternehmensgruppe kann nachträglich durch **Ein- und Austritt von Gruppenmitgliedern geändert** werden. Es kommt durch den Austritt oder Neueintritt eines Gruppenmitglieds nicht zu einer Unterbrechung für die ursprünglichen Angehörigen der Unternehmensgruppe; vielmehr besteht die Unternehmensgruppe automatisch fort. Lediglich durch den Austritt des Gruppenträgers wird die Unternehmensgruppe beendet. Für neue Mitglieder beginnt jedoch die Berechnung der **dreijährigen Bindungsfrist** neu zu laufen.



# III. Gruppenbesteuerung

## Texte und Praxiskommentar

### 1. § 9 Abs 1 – Ergebnisvereinigung verbundener Körperschaften

**§ 9.** (1) Abweichend von § 7 können finanziell verbundene Körperschaften (Abs. 2 bis 5) nach Maßgabe des Abs. 8 eine Unternehmensgruppe bilden. Dabei wird das steuerlich maßgebende Ergebnis des jeweiligen Gruppenmitglieds (Abs. 6 und Abs. 7) dem steuerlich maßgebenden Ergebnis des beteiligten Gruppenmitglieds bzw. Gruppenträgers jenes Wirtschaftsjahres zugerechnet, in das der Bilanzstichtag des Wirtschaftsjahres des Gruppenmitgliedes fällt.

[BGBl I 2004/57, geltende Fassung gem StRefG 2005]

#### Materialien

#### Regierungsvorlage zum Steuerreformgesetz 2005, Erläuterungen

##### Allgemeiner Teil

##### B. Einführung einer attraktiven Gruppenbesteuerung

An Stelle der bestehenden Organschaftsregelung soll eine moderne und international attraktive Gruppenbesteuerung treten. Die Gruppenbesteuerung führt zusammen mit den zwei anderen Eckpunkten für Unternehmer, nämlich der starken Absenkung des Körperschaftsteuersatzes, der deutlichen Anhebung der Forschungsförderung in Österreich durch die Konjunkturpakete im Jahr 2002 und durch das Wachstums- und Standortpaket 2003, zu einem starken Anreiz, Headquarters sowie Forschungs- und Entwicklungszentren nach Österreich zu verlagern.

Die Wirtschaft beklagt seit Jahren, dass die Organschaftsregelungen im Körperschaftsteuerrecht veraltet, bürokratisch und damit nicht mehr den heutigen internationalen Standards entsprechen. Österreich erfährt durch modernere Gruppenbesteuerungsregelungen anderer Länder einen großen Standortnachteil. Beim heutigen Steuerwettbewerb ist es daher ein Muss, eine nicht zeitgemäße Besteuerung von Unternehmensverbänden durch eine Neuordnung zu ersetzen.

Die derzeitigen Organschaftsregelungen gehen auf das auslaufende 19. Jahrhundert zurück. Die Unternehmensstrukturen waren damals völlig andere. Eine Anpassung der Besteuerung von Unternehmensverbänden an die modernen Wirtschaftsstrukturen von heute beseitigt ua. den gravierenden Standortnachteil Österreichs.

Die Unzulänglichkeit der derzeitigen Regelungen zeigt sich daran, dass verstärkt mit Umgehungsmaßnahmen versucht wird, steuerlich optimale Effekte zu erreichen, wie durch die Schaffung eines Personengesellschaftskonzerns und durch Umgründungen. Die aus diesem Grund gebildeten Unternehmensstrukturen sind jedoch aus betriebswirtschaftlicher oder arbeitsrechtlicher Sicht nicht immer sinnvoll.

Ein nicht unwesentlicher Grund für den Ersatz der derzeit bestehenden Organschaftsregelung durch eine neue Gruppenbesteuerung stellt das Diskriminierungsverbot aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht dar. Der EuGH hat in der letzten Zeit mit seiner Rechtsprechung eine Richtung eingeschlagen, die befürchten lässt, dass die österreichische Organschaft mit dem Diskriminierungsverbot unvereinbar ist.

Die unzeitgemäßen Restriktionen der heutigen Organschaftsregelung zeigen sich insbesondere an folgenden Punkten:

- Eine Organschaft über die Grenze ist nicht möglich.
- Eine Organschaft kann nur zwischen inländischen Unternehmungen gebildet werden.
- Für die finanzielle Eingliederung benötigt man eine 51%ige bis 75%ige unmittelbare Beteiligung.
- Es muss in gewissem Umfang eine Personenidentität in der Unternehmensführung von Organmutter und Organtochter vorliegen (organisatorische Eingliederung); eine Anforderung, die der modernen Unternehmensführung absolut nicht mehr entspricht.
- Die Organmutter und die Organtochter müssen einander betriebswirtschaftlich ergänzen (wirtschaftliche Eingliederung). Diese Voraussetzung bereitet in der Praxis große Probleme.
- Der Abschluss eines für mindestens 5 Jahre geltenden Ergebnisabführungsvertrages ist eine weitere Voraussetzung.
- Die Organtochter muss ihren Gewinn an die Organmutter abführen. Die Organmutter hat dafür wiederum die Verluste der Organtochter abzudecken. Dies untergräbt die Eigenverantwortlichkeit der Unternehmensführung von der Organtochter.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, im Sinne von Best-Practice die besten Elemente internationaler Gruppenbesteuerungsmodelle in einem attraktiven Gesamtkonzept zusammen zu führen. Das bedeutet:

- Möglichst breiter Zugang zur Gruppe
- Vereinfachung des Zugangs zur Gruppe
- Möglichst einfache Handhabbarkeit
- Vermeidung von Missbrauchsanfälligkeiten
- Gemeinschaftsrechtskonforme Regelung

Die Eckwerte des vorliegenden Gruppenbesteuerungskonzeptes sind daher:

- Eine finanzielle Eingliederung im Ausmaß einer mehr als 50%igen-Kapitalbeteiligung bei Stimmrechtsmehrheit ist ausreichend.
- Die neue Gruppenregelung soll nur noch ein Bindeglied zwischen den Gruppenpartnern vorsehen und zwar die finanzielle Eingliederung. Es werden weder die organisatorische noch die wirtschaftliche Eingliederung und auch kein Ergebnisabführungsvertrag erforderlich sein.
- Eine Mehrmüttergruppe ist in Hinkunft möglich (insbesondere wichtig für Joint-Ventures). An der Gruppenspitze wird daher in Zukunft auch eine Mehrzahl von Unternehmen gemeinsam das finanzielle Beteiligungsausmaß aufbringen können. In diesem Fall ist allerdings ein Kerngesellschafter von 40% erforderlich. Die anderen Gruppenmitglieder müssen zumindest zu 15% beteiligt sein.
- Auch die bisher nicht zulässige „Finanzholding“ als Gruppenmutter wird in Hinkunft auf Grund des Wegfalls des Erfordernisses der wirtschaftlichen Eingliederung möglich sein.
- Zwischen in- und ausländische Unternehmen kann ebenfalls eine Gruppe gebildet werden. Das bedeutet, dass ausländische Verluste (nicht jedoch Gewinne) durch die inländische Gruppenmutter verwertet werden können (im Ausmaß der Beteiligung). Das ist ein massiver Anreiz, Konzernleitungen mit ihren Forschungseinrichtungen und Know-How-Centern nach Österreich zu holen.

- Im Gruppenantrag können die Gruppenmitglieder nach freier Wahl festgelegt werden.
- Das Konzept sieht eine volle Ergebniszurechnung (100%) vor. Wenn die Gruppenmutter zB nur zu 60% an der Gruppentochter beteiligt ist, so bedeutet dies dennoch eine 100%ige Ergebniszurechnung und keine Aliquotierung.
- Der Gruppenantrag muss eine bindende Gruppenbildung auf drei Jahre vorsehen (bisher über Ergebnisabführungsvertrag fünf Jahre).
- Wird eine Beteiligung im Zusammenhang mit einer Gruppenbildung erworben, so kann der mit den Anschaffungskosten bezahlte Good Will auf einen Zeitraum von 15 Jahren linear abgeschrieben werden. Der Abschreibungsbetrag ist mit 50% der Anschaffungskosten begrenzt. Beteiligungen sollen jedoch nicht mit Abschreibungswirkung im Konzern hin- und hergeschoben werden, daher wird diese Möglichkeit ausgeschlossen. Die Firmenwertabschreibung ist auf inländische Beteiligungen beschränkt. Durch die Möglichkeit einer Firmenwertabschreibung werden Asset-Deal und Share- Deal steuerlich gleichgestellt. Es macht also keinen Unterschied mehr, eine Betriebsstätte zu erwerben, wo bereits jetzt eine Firmenwertabschreibung möglich war oder eben eine Beteiligung anzuschaffen, die bislang von der Firmenwertabschreibung ausgeschlossen war.
- Die Finanzierungszinsen für Beteiligungserwerbe können in Hinkunft steuerlich abgezogen werden und dies nunmehr auch außerhalb der Gruppenbildung. Damit wird eine von der Wirtschaft seit langem erhobene Forderung erfüllt.
- Teilwertabschreibungen auf eine Beteiligung sind innerhalb der Gruppe steuerneutral, weil Verluste unmittelbar bei der Gruppenmutter berücksichtigt werden.

Außerhalb der Gruppe werden die bisherigen Regelungen beibehalten. Die Möglichkeit der Mehrfachverwertung von Verlusten (missbräuchlicher Kaskadeneffekt) soll jedoch in Hinkunft ausgeschlossen sein. Bislang wurden Gesellschafterzuschüsse der Großmuttergesellschaft zur Verlustabdeckung der Enkelgesellschaft auf jeder Ebene aktiviert und der aktivierte Wert wieder abgeschrieben. Die dadurch entstandene Mehrfachverwertung des Verlustes (je nach Anzahl der „Stockwerke“) wird durch den steuerwirksamen Ausschluss der Mehrfachabschreibungen bewerkstelligt.

Mit dem neuen Unternehmensgruppenkonzept werden die Niederlassung von Konzernen in Österreich gefördert und moderne Organisationsstrukturen in Konzernen (Profitcenter) steuerlich berücksichtigt. Das Ziel dieser Bundesregierung, bezüglich Standortattraktivität in die vordersten Ränge der EU aufzurücken, wird mit dem sehr attraktiven und modernen Modell der Gruppenbesteuerung, dem niedrigen Körperschaftsteuersatz und den sehr attraktiven Forschungsförderungen erreicht.

### **Besonderer Teil**

Zu Z 4 (§ 9):

Das Ersetzen der bisherigen Vollorganschaft durch ein Gruppenbesteuerungssystem soll den Entwicklungen im Gesellschafts- bzw. Konzernrecht Rechnung tragen und Prinzipien ablösen, die aus dem Beginn des vorigen Jahrhunderts stammen. Kerngedanke ist, dass das Zusammenfassen der steuerlichen Ergebnisse finanziell verbundener Körperschaften bei einem Gruppenträger ohne Verschmelzungen und ohne die Hemmnisse des Erfordernisses einer wirtschaftlichen und organisatorischen Unter-/Überordnung dieser Körperschaften ermöglicht werden soll. Zudem soll sie auch grenzüberschreitend wirksam werden. Der bisher erforderliche Ergebnisabführungsvertrag soll entfallen und durch einen von allen in einer Unternehmensgruppe zusammengefassten Körperschaften gestellten Antrag ersetzt werden. Das für den Gruppenträger zuständige Finanzamt hat über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Annahme einer Unternehmensgruppe bescheidmäßig abzusprechen. Die in der Verwaltungspraxis geforderte Mindestbestandsdauer einer Organschaft von fünf Jahren soll durch eine gesetzliche Mindestbestandsdauer von drei Jahren ersetzt werden.